

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 6

6. August 1990

E 21410 B

- Inhalt:
1. Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende
 2. Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung
 3. Zur Dokumentation:
Pfingsten 1990
Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
 4. Dienstsachrichten
 5. Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchenausschusses in Beschwerdesachen

Aufnahmeverfahren für Stiftsstudierende

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Mai 1990
AZ 22.361 Nr. 545

Der Oberkirchenrat erläßt nach Anhörung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen gemäß B I 4 der Stiftsordnung vom 17. April 1974 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Stiftsvereinbarung vom 5. März 1928 folgende

Ordnung des Aufnahmeverfahrens für Stiftsstudierende

§ 1

Zulassung zur Konkursprüfung

(1) Am Evang. Stift in Tübingen bestehen Freistellen für das Theologiestudium (Vollstudium). Das ehemalige „Fürstliche Stipendium“ (seit 1536) ist heute eine vom Lande Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche aufgrund eines Vertrages gemeinsam getragene Einrichtung. Die Freistellen werden nach altem Herkommen aufgrund einer Wettbewerbsprüfung (Konkurs) zugeteilt, die in Verbindung mit dem Abitur abgelegt wird. Bei der Vergabe der Freistellen kann nur berücksichtigt werden, wer eine nähere Verbindung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg nachweisen kann (z.B. württembergische Herkunft, längerer Aufenthalt im Lande oder Absolvent einer Schule in Württemberg).

(2) Schülerinnen und Schüler, die die erforderlichen Lateinkenntnisse nicht besitzen, können zur Konkursprüfung zugelassen werden, nicht dagegen Bewerber, die lediglich die fachgebundene Hochschulreife erwerben wollen.

§ 2

Gegenstand der Konkursprüfung

(1) Alle Bewerber um einen Freiplatz im Evang. Stift in Tübingen, die nicht im Rahmen der Abiturprüfung das Fach Evangelische Religionslehre als Leistungsfach oder als drittes schriftliches Prüfungsfach gewählt haben, müssen sich einer gesonderten schriftlichen Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre unterziehen. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die das Fach Evangelische Religionslehre lediglich als mündliches Prüfungsfach gewählt haben.

(2) Zwei Themen der Konkursprüfung werden aus den beiden Prüfungsfeldern genommen, die für die Abiturprüfung (Grundkurs) im betreffenden Schuljahr gelten. Als drittes Thema kommt eine Aufgabe hinzu, die stärker exegetisch orientiert ist und einem weiteren, vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Prüfungsfeld des gültigen Lehrplans entnommen wird.

(3) Das Korrekturverfahren entspricht den für die Abiturprüfung gültigen Bestimmungen (Erst- und Zweitkorrektur, Endbeurteilung). Die Korrektoren werden in Absprache mit dem Oberschulamts Stuttgart vom Oberkirchenrat bestimmt.

(4) Die Konkursprüfung wird von den Bewerbern zentral an einer Schule in Stuttgart abgelegt. Ort und Prüfungstermin werden zusammen mit der Zulassung mitgeteilt.

§ 3

Bewertung der Konkursprüfung

(1) Bei Abiturientinnen und Abiturienten mit dem Fach Evangelische Religionslehre als zweitem oder drittem Prüfungsfach (schriftliches Prüfungsfach) wird wie folgt bewertet: Gesamtpunktzahl des Abiturs mal 11, geteilt durch 10.

(2) Bei Abiturientinnen und Abiturienten ohne das Fach Evangelische Religionslehre als schriftliches Prüfungsfach wird wie folgt bewertet: Gesamtpunktzahl des Abiturs plus sechsmal die Punktzahl der schriftlichen Konkursarbeit.

(3) Abiturientinnen und Abiturienten, die einen Leistungskurs in den Fächern Evangelische Religionslehre, Latein oder Griechisch oder das Hebraicum nach dreijährigem Unterricht mit je drei Wochenstunden nachweisen können, erhalten einen Bonus von je 15 Punkten.

§ 4

Sprachprüfungen

Die Aufnahme in den Stiftsverband kann erst erfolgen, wenn die für das Theologiestudium erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt sind oder wenn zu ihrem endgültigen Abschluß nur noch ein Semester benötigt wird. Voraussetzung ist ferner, daß die Bewerber zum Studium der Evangelischen Theologie an einer Universität im deutschsprachigen Raum zugelassen sind.

§ 5

Leistungsfeststellung

(1) Die Leistungsfeststellung nach § 3 trifft der Oberkirchenrat.

(2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Ergebnisse der Konkursprüfung. Wenn ein nach dem Ergebnis der Konkursprüfung berechtigter Bewerber nicht bis zum Ende des Jahres, in dem die Konkursprüfung abgelegt wurde, endgültig erklärt hat, daß er seine Freistelle antreten will und zu welchem Semester er das Stipendium anzutreten beabsichtigt, rückt der nächstqualifizierte, aber bisher nicht berücksichtigte Bewerber auf der Jahrgangsliste der Konkursteilnehmer nach. Bei Rücktritt nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist werden die nicht in Anspruch genommenen Stipendiensemester gemäß § 8 Abs. 1 verteilt. Dasselbe gilt, wenn ein zugesprochener Freiplatz nicht spätestens sechs Semester nach der Aufnahme in den Stiftsverband in Anspruch genommen wird.

§ 6

Aufnahmegespräch

Vor der Entscheidung des Kuratoriums über die Aufnahme der Bewerber findet jeweils ein Aufnahmegespräch mit dem Bewerber statt, an dem der Ephorus und ein von ihm beauftragter weiterer Vertreter des Stifts teilnehmen (B I 4 Stiftsordnung). Bei zwingenden, vom Bewerber nicht zu vertretenden Gründen kann das Aufnahmegespräch auch nach einer – dann unter Vorbehalt zu treffenden – Entscheidung des Kuratoriums vorgenommen werden.

§ 7

Anhörung des Stiftsrats und Entscheidung durch das Kuratorium

Zu den Ergebnissen der Leistungsbewertung (§ 5) und des Aufnahmegesprächs (§ 6) wird der Stiftsrat angehört. Die endgültige Entscheidung trifft das Kuratorium (B I 4 in Verbindung mit C II 3 d der Stiftsordnung).

§ 8

Nachaufnahmen

(1) Jeweils vier Freiplätze eines jeden Jahrganges werden für Nachaufnahmen vergeben, soweit hierfür geeignete Bewerber vorhanden sind. Bei den Bewerbern für die Nachaufnahme werden neben den üblichen Leistungsgesichtspunkten auch soziale Verhältnisse berücksichtigt. Die Leistungskriterien werden in Analogie zur Konkursprüfung (§ 1 ff.) und aufgrund der abgelegten Sprachprüfungen sowie von wissenschaftlichen Leistungsnachweisen der Bewerber durch den Oberkirchenrat festgestellt, der auch über die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse entscheidet.

(2) Im übrigen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

(3) Stiftsstudierende, die das Examen abgelegt haben, scheiden aus dem Stiftsverband aus, auch wenn sie die ihnen zugebilligten Stipendiensemester noch nicht erreicht haben. Die nicht in Anspruch genommenen Semester werden zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Kontingent nach den dort genannten Gesichtspunkten verteilt. Dasselbe gilt in anderen Fällen vorzeitigen Ausscheidens.

§ 9

Inkrafttreten

Die Ordnung gilt erstmals im Wintersemester 1990/91.

I. V.

Dr. Tompert

Spruchkollegium nach der Lehrzuchtordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Juli 1990

AZ 21.031 Nr. 13

Nach § 10 der Lehrzuchtordnung vom 10. April 1959 (Abl. 38 S. 378) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Juli 1971 (Abl. 44 S. 411) setzt sich das Spruchkollegium der Württ. Evang. Landeskirche für die Amtszeit der 11. Landessynode wie folgt zusammen:

1. [REDACTED] Vorsitzender
Stellvertreter: [REDACTED]
2. Vertreter des Prüfungsausschusses für die I. Evangelisch-theologische
Dienstprüfung:
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
3. und 4. Mitglieder des Oberkirchenrats:
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
5. bis 9. Mitglieder von der Landessynode gewählt:
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]
[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntgabe früherer Berufungen ins Spruchkollegium ersetzt.

D. Theo Sorg

Zur Dokumentation:

Pfingsten 1990

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Zum Pfingstfest 1990 haben – wie in den Vorjahren – die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen eine Grußbotschaft an die Mitgliedskirchen gerichtet.

Die Botschaft versucht zu bedenken, wie die Wirkung des Heiligen Geistes in vielen Lebensbereichen sich äußert. Die Botschaft zählt Ereignisse auf, die Grund sind, Gott zu ehren. Sie zeigt aber auch, wie dringend für die Christenheit die Bitte um den Heiligen Geist ist. Um die Dringlichkeit dieser Bitte zu erkennen und hervorzuheben, wählte der Ökumenische Rat der Kirchen für seine VII. Vollversammlung im kommenden Jahr in Australien das Motto „Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung“.

Der Oberkirchenrat unterstützt das Anliegen des Ökumenischen Rates, die Kirchen zur Bitte um den Heiligen Geist aufzurufen und er erhofft durch die Gabe des Heiligen Geistes eine Erneuerung des Lebens der Kirchen, der Gemeinden unserer Landeskirche und der großen Zahl ihrer Glieder.

Der Oberkirchenrat hält im nachstehenden Text die Formulierung „Die Intifada ruft uns in Erinnerung, daß die Verheißungen von Frieden in Gerechtigkeit noch nicht Wirklichkeit geworden sind; wir beten dafür, daß der Geist komme, damit Vorurteile und Haß verschwinden und eine neue Zeit des Friedens und des Verstehens herrschen möge“ für mißverständlich. Er unterstreicht auch an dieser Stelle sein Eintreten für das Lebensrecht Israels in gesicherten Grenzen, das mit den Rechten der Palästinenser auf einen eigenen Staat in Einklang gebracht werden muß. Er unterstützt den Vorschlag des ÖRK, in besonderer Weise um Frieden im Nahen Osten und für den Erhalt der christlichen Gemeinden zu beten.

Die Dekanatämter werden gebeten, dieses Rundschreiben unmittelbar den Pfarrämtern weiterzuleiten.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

„Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Pfingsten ist dieses Jahr ein besonderes Fest, da es die Kirchen aller Traditionen – Orthodoxe, Katholiken und Protestanten – am gleichen Tag

feiern. 'An jenem Tage werdet ihr erkennen', sagte Jesus im Zusammenhang mit dem Heiligen Geist, 'daß ich in meinem Vater bin und ihr in mir und ich in euch' (Johannes 14,20). Im Geist haben wir an dem Leben der Trinität teil. Gottes Liebe hat sich uns Menschen im Geist mitgeteilt. Der Geist verwandelt unsere menschliche Freiheit in tätige Liebe und teilt durch uns Gottes Liebe allen Geschöpfen mit.

Die Erfahrung der Gegenwart und des Wirkens des Geistes ist nichts Außergewöhnliches; in bestimmten Augenblicken nehmen wir im Natürlichen die übernatürliche Dimension wahr und erkennen die geistliche Bedeutung gewöhnlicher Ereignisse. Im Kampf für Gerechtigkeit, auf der Suche nach Freundschaft, in jeder Äußerung menschlicher Güte gegenüber den Mitmenschen, in der stillen Ruhe nach dem Gebet; in allem, was unser steinernes Herz erschüttert und uns die Schönheit und das Geheimnis des Lebens bewußt werden läßt, erfahren wir das Wirken des Geistes, das uns für die überwältigende Zärtlichkeit Gottes empfänglich macht.

Der Geist wirkt nicht nur im Innersten unseres Herzens, sondern ruft die ganze Menschheit und den ganzen Kosmos aus dem Tode heraus zu neuen Möglichkeiten durch die Macht des auferstandenen Christus. Der Geist wirkt in der Suche nach Gerechtigkeit für die Geringen, für die Armen der Erde, für diejenigen, die ein zerschlagenes Gemüt haben. Der Geist inspiriert alle, die für den Frieden wirken, um die befreiende Macht Gottes zu verkündigen.

Der Geist weht heute in uns, in unseren Kirchen und in den historischen Ereignissen, wo Schranken fallen und sich Möglichkeiten zum Neubeginn bieten. Mit dem namibischen Volk feiern wir seine Unabhängigkeit, mit dem chilenischen Volk seine Demokratie und mit den Völkern in Mittel- und Osteuropa ihre neu erlangte Freiheit. Ehre sei Gott, dessen Gabe der Würde in der wiedererlangten Freiheit dieser Völker bekräftigt wird und der in diesen Ereignissen neue Wege des Dienstes und des Zeugnisses eröffnet, welche die Kirche Jesus Christus im Geist erweist.

Doch leidet der Geist auch. Die Friedenstaube ist in vielen Teilen der Erde mit Blut befleckt. Wir sind bekümmert über die Situation im Nahen Osten. Jerusalem, die Stadt des Friedens, in der sich der Heilige Geist am Pfingsttag durch Wind und Flammen machtvoll offenbart hat, diese Stadt, die Mittelpunkt der Bewunderung und Liebe der drei monotheistischen Religionen der Welt ist, kennt selber keinen Frieden. Die Intifada ruft uns in Erinnerung, daß die Verheißungen von Frieden in Gerechtigkeit noch nicht Wirklichkeit geworden sind; wir beten dafür, daß der Geist komme, damit Vorurteile und Haß verschwinden und eine neue Zeit des Friedens und des Verstehens herrschen möge.

Wir wollen gemeinsam mit der universalen Kirche beten: 'Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung', im Hinblick auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die nächstes Jahr in Canberra (Australien) stattfindet. Wir beten dafür, daß der Geist die Kirche zu einem mutigen Zeugnis von Gottes befreiendem Handeln in der Geschichte aufruft.

'Komm, Heiliger Geist.' In der Hoffnung, daß unser Gebet eine Antwort findet, grüßen wir Sie in Jesus Christus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bühring, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Neu-Delhi, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W.P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada"

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] Wirkung vom 17. Oktober 1989 zum Studienrat ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Juni 1990 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit der Übersetzung für eine Neuausgabe des „Gnomon Novi Testamenti“ von Johannes Albrecht Bengel betraut.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 2. Juli 1990 den Titel „Kirchenrat“ verliehen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zum Schuldekan und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Ulm/Donau ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Max-Planck-Gymnasium in Nürtingen beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Schloß-Gymnasium in Künzelsau beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für

Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Gewerblichen Schule in Balingen beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Elly Heuss-Knapp-Gymnasium in Stuttgart-Bad Cannstatt beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Max-Planck-Gymnasium in Nürtingen beauftragt.

[REDACTED], bisher auf der Pfarrstelle Eglosheim III, Dek. Ludwigsburg, wird unter Berufung in den ständigen Pfardienst mit Wirkung vom 1. September 1990 für die Dauer von 6 Jahren zur Übernahme eines Dienstes in der United Church of Christ in Japan freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1990 gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von einem Jahr beurlaubt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1990 [REDACTED], auf eine bewegliche Pfarrstelle mit je einem halben Dienstauftrag zur Versehung der Brenzkirche in Fellbach und als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat für Mission und Ökumene beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1990 [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1990

[REDACTED] bei der Verwaltungsstelle Aalen der Evang. Landeskirche in Württemberg unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor;

[REDACTED] bei der Verwaltungsstelle Mainhardt der Evang. Landeskirche in Württemberg zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor;

mit Wirkung vom 1. Juli 1990

mit Wirkung vom 1. Juni 1990

mit Wirkung vom 1. Juli 1990

mit Wirkung vom 1. August 1990

mit Wirkung vom 1. September 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1990

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1991

[REDACTED] ll.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

„In zwangloser Folge werden künftig an dieser Stelle unter der Rubrik ‚Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchenausschusses in Beschwerdesachen‘ Leitsätze abgedruckt, die der Landeskirchenausschuß zur Veröffentlichung vorgesehen hat. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Beschwerdesachen nach § 38 Abs. 2 Kirchenverfassung (KiV), die nach der Verfahrensordnung für den Landeskirchenausschuß in Beschwerdesachen vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 618 ff.) getroffen wurden.“

Entscheidungen – Leitsätze des Landeskirchenausschusses in Beschwerdesachen

- 1) Eine **Wohnungsausgleichszulage gem. § 15 a PflBesG** kann nur gewährt werden, wenn ein Anspruch auf Mietzinsentschädigung nach § 15 PflBesG besteht. (Entscheidung des LKA vom 17. Januar 1990; LKA/B - 3/89)
- 2) Gemäß § 10 PflBesG ist auf die **Rückforderung zuviel gezahlter Dienstbezüge** § 12 Abs. 2 BBesG anzuwenden einschließlich dazu erlassener Verwaltungsvorschriften. Von der hierzu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von Baden-Württemberg abzuweichen, besteht keine Veranlassung. Kirchliche Bestimmungen und Besonderheiten des kirchlichen Dienstes stehen der Rückforderung nicht entgegen. (Entscheidung des LKA vom 17. Januar 1990; LKA/B - 4/89)
- 3) (1) **Entscheidungen im Prüfungsverfahren** hat der Landeskirchenausschuß im Beschwerdeverfahren gem. § 38 Abs. 2 KiV daraufhin zu prüfen, ob das Verfahren zur Ermittlung der Prüfungsleistung fehlerfrei abgelaufen ist und keinen, die Wertung der Prüfungsleistung möglicherweise beeinflussenden Verstoß gegen Verfahrensvorschriften enthält.
 - (2) Die eigentliche Prüfungsentscheidung (Note) unterliegt als Ermessensentscheidung der Nachprüfung nur dahin,
 - ob der Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen ist,
 - ob er allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet hat und
 - ob er sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
 - (3) Der Landeskirchenausschuß ist keine zweite Prüfungsinstanz. (Entscheidung des LKA vom 17. Januar 1990; LKA/B - 5/89)